

Gz.: 21/5021-25

Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des Schulbudgets in den Jahren 2018 und 2019

1. Definition

Der Gesetzgeber hat für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 insgesamt 9,2 Mio. Euro zur Einrichtung eines Schulbudgets zur Verfügung gestellt. Durch Mittel des Schulbudgets können außerunterrichtliche und entlastende Maßnahmen sowie Maßnahmen der Gesundheitsförderung von Lehrkräften, Sonderpädagogischen Fachkräften sowie Erzieherinnen und Erziehern finanziert werden.

Ausgeschlossen ist die Finanzierung von Aufgaben, die den kommunalen Schulträgern obliegen.

Das Schulbudget ist unabhängig von den Leistungen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und den ergänzenden Angeboten außerschulischer Partner in den Horten der Thüringer Grundschulen und Gemeinschaftsschulen.

Über die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für außerunterrichtliche Angebote sollen Lehrkapazitäten für die Verbesserung der Unterrichtsversorgung nach Stundentafel freigesetzt werden. Mit diesen sollen Schulen entlastet werden, die personelle Engpässe infolge von Erkrankungen oder sonstigen Ausfällen von Lehrkräften haben. Die oben genannten Angebote werden über den Abschluss von Honorarverträgen realisiert.

Befristete und unbefristete Einstellungen erfolgen nicht über das Schulbudget, sondern weiterhin über die regulären Einstellungsverfahren an den Staatlichen Schulämtern.

2. Haushaltsgrundlagen

Der Landtag hat im Haushaltsgesetz 2018/2019 beschlossen, dass im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 2,7 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 6,5 Mio. Euro den staatlichen Schulen für die Absicherung des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden.

Die Mittel des Schulbudgets werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 entsprechend der Schülerzahl auf alle staatlichen Schulen aufgeteilt. Die Grundlage für die Berechnung der Haushaltsmittel ist die Schülerzahl nach der Schuljahresstatistik 2017/2018. Ab dem 1. August 2018 stehen jeder staatlichen allgemein- und berufsbildenden Schule für die verbleibenden fünf Monate des Jahres 2018 je Schüler 12,50 Euro und für das Kalenderjahr 2019 je Schüler 30,00 Euro zur Verfügung. Das Staatliche Schulamt Westthüringen prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen und nimmt die Buchung über HAMASYS vor.

Eine Umverteilung der Haushaltsmittel ist möglich. Sofern eine Schule die Mittel in einem Haushaltsjahr nicht verplant oder ausgibt, kann das Staatliche Schulamt Westthüringen die nicht genutzten Mittel einer anderen Schule zuordnen. Schulen melden zusätzlichen Bedarf unter Angabe von Gründen beim Staatlichen Schulamt Westthüringen an.

Bis zum **31. Oktober eines Jahres** sollen die Schulen dem Staatlichen Schulamt Westthüringen mitteilen, in welcher Höhe sie die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel ausschöpfen werden.

3. Verfahren

3.1 Grundsätze

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport weist dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zum 1. August 2018 und zum 1. Januar 2019 die Haushaltsmittel zu.

Im Schulportal wird jeder Schule die Höhe des ihr jeweils zur Verfügung stehenden Schulbudgets mitgeteilt.

Über das außerunterrichtliche Angebot der Schule entscheidet die Schulkonferenz. Der Beschluss kann vorsehen, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter einzelne Maßnahmen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots über Mittel des Schulbudgets vergeben.

Über Maßnahmen, die in der Schulanlage stattfinden, informieren die Schulleiterinnen und Schulleiter gegebenenfalls den Schulträger.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter wählen in eigener Verantwortung geeignete Personen aus, mit denen ein Honorarvertrag geschlossen werden soll.

Sie tragen dafür Sorge, dass die im Honorarvertrag ausgewiesene Maßnahme durchgeführt werden kann, und kontrollieren deren tatsächliche Durchführung. Sie veranlassen, dass die Honorarkraft bei der Erbringung ihrer Leistung eine Anwesenheitsliste führt und übermitteln ihr die hierfür notwendigen Daten (Namen der Teilnehmenden, Klasse).

3.2 Vor Vertragsschluss

Die Auswahl der Honorarkraft erfolgt in freihändiger Vergabe. Die Schulleiterinnen und Schulleiter veröffentlichen die zu vergebenden Honorarleistungen in geeigneter Form mit angemessenen Fristen; die Mindestfrist beträgt sechs Arbeitstage. Eine Honorarleistung gilt als veröffentlicht, wenn sie allen geeigneten Anbietern öffentlich zugänglich gemacht wird. Dies kann durch Bekanntgabe auf der Homepage der Schule geschehen.

Die Auswahl ist als Vergabevermerk zu dokumentieren.

Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten ist der ausgewählten Person ein Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten zu übergeben (die Bereitstellung erfolgt im Thüringer Schulportal).

Personen, die Minderjährige beruflich oder ehrenamtlich beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder die eine Tätigkeit ausüben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, müssen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Daher dürfen Honorarverträge für solche Leistungen nur dann geschlossen werden, wenn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als sechs Monate sein. Die Person muss das Führungszeugnis selbst beantragen und gegebenenfalls anfallende Kosten tragen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter bestätigen der ausgewählten Person schriftlich gemäß § 30a Abs. 2 BZRG, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Ein Formblatt wird bereitgestellt (Anlage 2).

Vor Abschluss eines jeden Honorarvertrags ist zu prüfen, ob ein Auftragnehmer selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt ist. Hierzu dient die Dienststellen-Information der Thüringer Landesfinanzdirektion zum Thema „Prüfung von Honorar- bzw. Werkverträgen – Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Beschäftigung“ vom Januar 2015 (die Bereitstellung erfolgt im Thüringer Schulportal).

Die Anlage 2 dieser Dienststellen-Information ist von der betroffenen Person, der ausgewählten Honorarkraft, selbst auszufüllen.

Die weitere Prüfung und Auswertung erfolgt durch das Staatliche Schulamt Westthüringen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter übermitteln auf elektronischem Wege an das Staatliche Schulamt Westthüringen die folgenden Unterlagen:

- Vergabevermerk

- vorausgefüllter Vertragsentwurf einschließlich
 - Beschluss der Schulkonferenz, soweit es sich um eine Maßnahme im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots handelt
 - Begründung zur Höhe des Honorars, wenn 20 Euro je 45 Minuten überschritten werden
- erweitertes Führungszeugnis
- ausgefüllte Anlage 2 der Dienststellen-Information der Thüringer Landesfinanzdirektion „Prüfung von Honorar- bzw. Werkverträgen – Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Beschäftigung“ vom Januar 2015

Die Schulleiterinnen und Schulleiter unterzeichnen den Vertrag erst, nachdem das Staatliche Schulamts Westthüringen die Zustimmung erteilt hat.

Das Schulamts erteilt die Zustimmung nach Feststellung der sachlichen und fachlichen Zweckmäßigkeit der Maßnahme und unter Beachtung der Dienststellen-Information der Thüringer Landesfinanzdirektion zum Thema „Prüfung von Honorar- bzw. Werkverträgen – Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Beschäftigung“ vom Januar 2015.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind berechtigt, im Namen des Freistaats Thüringen für den Freistaat Thüringen im Rahmen des Schulbudgets nach Erteilung der Zustimmung des Staatlichen Schulamts Verträge zu schließen.

3.3 Honorarvertrag

Es wird ein Vertragsmuster bereitgestellt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen die Eintragungen vor. Es gelten folgende Hinweise:

Zu § 1 Abs. 2:

Soll eine Leistung in den Schulferien vereinbart werden, ist ein gesonderter Vertrag zu schließen.

Zu § 2:

Obwohl kein Weisungsrecht der Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber der Honorarkraft besteht, sind Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts, zur Aufrechterhaltung des Schulfriedens sowie zum Schutz von Personen und Sachen zulässig.

Zu § 3 Abs. 4:

Personen, die von der Honorarkraft hinzugezogen werden oder von ihr einen Unterauftrag erhalten und die im Rahmen des Honorarvertrags Kontakt zu Minderjährigen haben werden, müssen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist dem Staatlichen Schulamts Westthüringen zu übermitteln. Im Übrigen gelten die Ausführungen zum erweiterten Führungszeugnis unter Nr. 3.2 entsprechend.

Zu § 6:

Die Höhe des Honorars beträgt in der Regel 20 Euro je 45 Minuten und orientiert sich damit an der Honorarstufe 2 der Honorarordnung des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien in der Fassung vom 26. März 2014. Soll ein höherer Betrag vereinbart werden, ist dies gesondert zu begründen. Bei der Festlegung der Honorarhöhe ist zu berücksichtigen, dass alle Ausgaben und Nebenkosten der Honorarkraft, auch Fahrtkosten, mit dem Honorar abgegolten werden.

Die Vereinbarung von Teilzahlungen ist nur bei wiederkehrenden Leistungen möglich. Wird ein bestimmter Zahlungsrhythmus vereinbart, soll er möglichst groß gewählt werden, z. B. quartalsweise. Ein monatlicher Zahlungsrhythmus darf nicht vereinbart werden.

3.4 Nach Leistungserbringung

Voraussetzung für die Auszahlung des Honorars ist die vollständige Erbringung der Leistung bzw. der vereinbarten Teilleistung.

Nach Vorlage der Rechnung prüfen die Schulleiterinnen und Schulleiter, ob die Leistung tatsächlich und vollständig erbracht wurde. Sie bringen einen entsprechenden Vermerk auf der Rechnung an. Anschließend übersenden sie die geprüfte Rechnung sowie den Vertrag im Original dem Staatlichen Schulamts Westthüringen zur Buchung der Haushaltsmittel. Nach Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit nimmt das Staatliche Schulamts Westthüringen die Überweisung vor. Der Stand der Abrechnung und das verbliebene Budget sind im Thüringer Schulportal abrufbar.

Die Schulen sollen alle Rechnungen für das Schulbudget 2018 und 2019 möglichst jeweils bis zum **7. Dezember des Jahres** dem Staatlichen Schulamts Westthüringen zur Auszahlung zuleiten.

Die für ein Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel können nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Damit Maßnahmen des Jahres 2018 nicht das Schulbudget des Jahres 2019 belasten, sollen sie möglichst vollständig zu Lasten des Schulbudgets 2018 erfolgen.

Sofern Honorarverträge in den Jahren 2018 und 2019 mit Mitteln des Schulbudgets abgeschlossen werden, können diese auch über das Haushaltsjahr 2019 hinaus Geltung haben, aber längstens bis zum Ende des Schulhalbjahrs 2019/2020.

Das Staatliche Schulamts Westthüringen berichtet nach Abschluss der Haushaltsjahre 2018 und 2019, wie die Mittel des Schulbudgets verwendet wurden.

4. Verwendungsmöglichkeiten

4.1 Grundsätze

Honorarverträge aus den Mitteln des Schulbudgets dienen außerunterrichtlichen und Lehrkräfte entlastenden Maßnahmen. Honorarverträge können nicht zur Erteilung von Unterricht abgeschlossen werden.

Mit Lehrkräften, Sonderpädagogischen Fachkräften, Erzieherinnen und Erziehern, die in einem aktiven Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Thüringen stehen, dürfen keine Honorarverträge abgeschlossen werden.

Honorarverträge können z. B. mit folgenden Personen abgeschlossen werden:

- Lehrkräften im Ruhestand
- Lehrkräften ohne Anstellung beim Freistaat Thüringen
- Lehramtsstudierenden mit Erstem Staatsexamen bis zur Einstellung als Lehramtsanwärterin oder Lehramtsanwärter
- Personen mit therapeutischen Berufsabschlüssen
- Personen mit sozialpädagogischen Berufsabschlüssen
- Personen mit Qualifikationen im sportlichen Bereich wie Übungsleiter oder Trainer
- Personen, die im Besitz der Jugendleitercard oder Übungsleitercard sind
- Personen mit sonstigen pädagogischen Qualifikationen (z. B. Erzieherinnen und Erzieher aus Kindertagesstätten, Lehramtsstudierende fortgeschrittener Semester, Dozenten an Musikschulen, Diplompsychologen)

4.2 Maßnahmen

Mit dem Schulbudget können Honorarverträge für ergänzende, begleitende und unterstützende schulische Angebote geschlossen werden. Soweit solche Angebote bisher von Lehrkräften im Landesdienst übernommen wurden, werden die freigesetzten Lehrerwochenstunden im Unterricht eingesetzt.

Mit dem Schulbudget können auch Angebote finanziert werden, die die Unterrichtsabsicherung verbessern. Dies können Maßnahmen zur Gesundheitsförderung sein, die zur Verringerung krankheitsbedingter Ausfallzeiten geeignet sind, oder auch Maßnahmen, die Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher bei ihrer pädagogischen Arbeit unterstützen.

Beispiele für Maßnahmen, die durch das Schulbudget finanziert werden können:

- Außerunterrichtliche, zusätzliche Angebote mit sportlicher, kultureller, ökologischer oder sozialer Zielsetzung (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Schulpauschale)
- Zeitlich begrenzte Projekte oder Veranstaltungen, die nicht zum Unterricht nach Stundentafel gehören (z. B. Einsatz von Sportlerinnen/Sportlern oder Künstlerinnen/Künstlern)
- Lehrkräfte entlastende Tätigkeiten bei Begabungs- und Begabtenförderung (z. B. Mitwirkung und Organisation von Schülerwettbewerben und Durchführung von zusätzlichen Förderungen wie Camp Christes)
- Sonstige Angebote im Nachmittagsbereich (z. B. Hausaufgabenbetreuung)
- Fördermaßnahmen, die nicht auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Förderplans erfolgen
- Gesundheitsförderung für Pädagogen (z. B. Gesundheitscoaching, Stress- und Zeitmanagement, Achtsamkeit, Verhaltenstraining)

Beispiele für Maßnahmen, die durch das Schulbudget nicht finanziert werden dürfen:

- Erteilung von Unterricht nach Stundentafel
- Einsatz als Zweitkraft im Unterricht
- Nachhilfeunterricht
- Reine Aufsichtstätigkeiten
- Übernahme von Aufgaben des Schulträgers an der Schule (z. B. Betreuung/Wartung der IT-Ausstattung, Aufgaben des Haus- und Verwaltungspersonals)
- Aufgaben im Rahmen des Schul- und Unterrichtsbetriebs sowie Lehrkräften obliegende Aufgaben (z. B. Unterrichtsplanung, Führung von schulischen Dokumenten und Statistiken, Kontrolle und Bewertung von Leistungsnachweisen der Schüler, Elternarbeit)
- Außerunterrichtliche Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler in Horten an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen gemäß § 10 Thüringer Schulgesetz
- Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe (z. B. Schulsozialarbeit)
- Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern
- Maßnahmen zur sonderpädagogischen Förderung
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z. B. Schulbegleitung)
- Maßnahmen im Rahmen der Schulpauschale, außer Arbeitsgemeinschaften
- Maßnahmen, die bereits über ein anderes Budget (z. B. Fortbildungsbudget) finanziert werden

5. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Erfurt, den 18. Juli 2018

gez.

Gabi Ohler
Staatssekretärin
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Anlagen

(1) Honorarvertrag

(2) Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Abs. 2 BZRG) für Leistungen im Rahmen des Schulbudgets

Es folgen Anlagen